

57. 1. Ist § 187 ZPO. anwendbar auf die Zustellung von anderen Schriftstücken als Ladungen?

2. Wie ist die Ersatzstellung an Krankenhausinsassen zu bewirken?

3. Wieweit reicht der Schadenersatzanspruch der Ehefrau wegen Lösung ihres unterhaltspflichtigen Ehemanns, wenn dieser schon auf Scheidung seiner Ehe Klage erhoben hatte? Was hat in solchem Fall die Ehefrau, was der Schädiger zu beweisen?

ZPO. § 181 Abs. 1, §§ 187, 287. Gef. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) — KFG. — § 10 Abs. 2. BGB. § 844 Abs. 2, § 1611 Abs. 2, § 2335.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 9. November 1936 i. S. Witwe A. (M.) w. D. B. UG. u. a. (Bekl.). VI 134/36.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Ehemann der Klägerin wurde am 13. Februar 1934, als er auf seinem Fahrrad eine Chauffee entlangfuhr, von einem Kraftwagen, dessen Halter die Erstbeklagte und dessen Führer der Zweitbeklagte war, überholt. Er wurde von dem Wagen erfasst und so schwer verletzt, daß er an den Folgen des Unfalls starb. Das Landgericht verurteilte die Beklagten als Gesamtschuldner auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes zur Zahlung einer Geldrente an die Klägerin. Das Oberlandesgericht wies den Rentenanspruch ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Klägerin mit ihrem auf die §§ 7, 18, 10 Abs. 2 KFG. gestützten Anspruch auf Rente abgewiesen

mit der Begründung: Zur Zeit des Unfalls sei die Ehe der Klägerin mit dem Getöteten schon durch Urteil des Landgerichts in S. vom 12. Dezember 1933 aus alleinigem Verschulden der Ehefrau geschieden gewesen. Dies Urteil sei allerdings wegen Unwirksamkeit der am 2. Januar 1934 bewirkten Zustellung nicht rechtskräftig geworden, und die Klägerin habe zur Einlegung der Berufung das Armenrecht nachgesucht, um die Scheidung auf die Klage anzufechten und ihrerseits Widerklage auf Scheidung aus alleinigem Verschulden des Mannes zu erheben. Aber die Klägerin habe nicht bewiesen, daß ihr in dem Ehescheidungsstreit der Nachweis der Verzeihung ihrer Eheverfehlungen gelungen sein würde. Daraus folge, daß das Scheidungsurteil des Landgerichts Bestand behalten hätte, falls sich der Ehescheidungsstreit nicht durch den Tod des Mannes in der Hauptsache erledigt hätte. Ob auf eine Widerklage der Klägerin hin die Ehe auch aus Verschulden des Mannes geschieden worden wäre, sei unerheblich, da die Klägerin einen Unterhaltsanspruch gegen den Mann nur dann behalten hätte, wenn die Ehe aus alleinigem Verschulden des Mannes geschieden worden wäre. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden wäre — das sei spätestens vom 1. April 1934 ab — hätte danach die Klägerin keinen Unterhaltsanspruch mehr gegen den Mann gehabt, so daß sie auch vom 1. April 1934 ab keinen Anspruch gegen die Beklagten auf Schadensersatz wegen Verlustes ihres Unterhaltsanspruchs habe.

Die Revisionsbeklagten bekämpfen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die am 2. Januar 1934 bewirkte Zustellung des Ehescheidungsurteils nicht rechtswirksam gewesen sei. Sie meinen, da die Klägerin von dem Ehemann getrennt gelebt habe, habe sie, nachdem sie in das Krankenhaus aufgenommen worden sei, dort ihre Wohnung gehabt, und deshalb sei die Zustellung zu Händen eines Angestellten des Krankenhauses rechtswirksam gewesen. Es sei unzweckmäßig, in einem Falle wie hier, wo in der alten Wohnung niemand zurückgeblieben sei, nicht im Krankenhaus zuzustellen, sondern nach den Vorschriften des § 182 ZPO. in der leeren Wohnung etwa durch Niederlegung bei der Postanstalt. Jedenfalls sei aber die Zustellung nach § 187 ZPO. als mit dem Zeitpunkt bewirkt anzusehen, in dem die Klägerin nach ihren Erklärungen das Ehescheidungsurteil erhalten habe.

Die Anwendung des § 187 ZPO. scheidet daran, daß diese Bestimmung eine in die Hände der Partei gelangte Ladung voraussetzt, das der Klägerin zugegangene Urteil aber keine Ladung enthält. Der gegenteiligen, von Baumbach (Erläuterung 1 zu § 187 ZPO.) vertretenen Ansicht, daß die Vorschrift auf andere Schriftstücke entsprechend anzuwenden sei, kann nicht beigegeben werden. Hätte der Gesetzgeber die Bestimmung für die Zustellung von Schriftstücken aller Art gelten lassen wollen, so hätte er keinen Grund gehabt, in § 187 nicht, wie z. B. in § 181 Abs. 2 ZPO., von einem Schriftstück, sondern nur von einer Ladung zu sprechen. Daß die durch das Abänderungsgesetz vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 256) eingeführte Vorschrift auf die Zustellung von Schriftstücken, die keine Ladung enthalten, nicht anwendbar sein sollte, ist in der Begründung des Entwurfs (zu § 170a) hervorgehoben worden (Begr. S. 97). Auch leuchtet ohne weiteres ein, daß der Gesetzgeber geglaubt hat, es in das Belieben jeder Partei stellen zu können, einer ihr im Wege der Ersatzstellung nicht ordnungsmäßig zugestellten Ladung dadurch, daß sie erklärt, die Ladung zu einem bestimmten Zeitpunkt erhalten zu haben, die Wirkung einer ihr in diesem Zeitpunkt ordnungsmäßig zugestellten Ladung zu geben, daß er aber keiner Partei die Befugnis hat einräumen wollen, der nicht ordnungsmäßig bewirkten Zustellung eines anderen Schriftstücks, insbesondere eines Ehescheidungsurteils, von dessen ordnungsmäßiger Zustellung der Zeitpunkt der Auflösung einer Ehe abhängt, durch eine entsprechende Erklärung Rechtswirklichkeit von einem im Belieben der Partei stehenden Zeitpunkt ab zu erteilen. An der von Baumbach bekämpften Rechtsprechung (RGZ. Bd. 82 S. 65 [67]) ist deshalb festzuhalten.

Aber auch die Vorschriften des § 181 ZPO. können bei entsprechender Anwendung auf den Fall eines Krankenhausaufenthalts nicht so ausgelegt werden, wie die Beklagten es wollen. Den in der Familie des Zustellungsempfängers wohnenden erwachsenen Personen können nicht die sämtlichen Angestellten des Krankenhauses gleichgestellt werden. Entsprechend anwendbar ist in solchem Fall nur die Vorschrift des § 181 Abs. 2 ZPO., wonach die Ersatzstellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen kann, wenn er zur Annahme des Schriftstücks bereit ist. Diesen Personen kann nur der Vorsteher des Krankenhauses gleichgestellt werden. Die Zustellung an irgendeinen Angestellten des

Krankenhauses ist ebensowenig rechtswirksam wie die Zustellung an einen Angestellten des Hauswirts oder Vermieters. Danach hat das Berufungsgericht mit Recht verneint, daß das Ehescheidungsurteil rechtskräftig geworden sei.

Da der Getötete zur Zeit der Verletzung Ehemann der Klägerin war, stand er zu ihr in einem Verhältnis, vermöge dessen er ihr gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, und dies Recht auf den Unterhalt ist ihr infolge der Tötung des Mannes entzogen worden. Damit sind die beiden Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 844 Abs. 2 BGB. erfüllt. Denn solange die Ehe bestand, bestand die Unterhaltspflicht, und hieran würde auch dann nichts geändert werden, wenn sich die Unterhaltspflicht nach § 1611 Abs. 2 in Verbindung mit § 2335 BGB. auf den notdürftigen Unterhalt beschränkt haben sollte. Die erbschaftspflichtigen Beklagten haben deshalb nach § 844 Abs. 2 BGB. der Klägerin insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Stellt das Berufungsgericht fest, daß ohne den Unfall des Mannes der Ehescheidungsstreit mit einer rechtskräftigen Scheidung aus Ver schulden der Frau geendet haben würde, so steht fest, daß mit dem Eintritt der Rechtskraft auch ohne den Unfall die Unterhaltspflicht des Mannes aufgehört haben würde. Da die Erbschaftspflicht der Beklagten nach dem Gesetz von vornherein nur „insoweit“ besteht, als der Getötete zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde, können die in der Entscheidung RGZ. Bd. 141 S. 365 erörterten Grundsätze der Berücksichtigung des Umstandes, daß die Ehe rechtskräftig geschieden worden und damit die Unterhaltspflicht des Mannes erloschen wäre, nicht entgegenstehen. Der Ausdruck „insoweit“ umgrenzt den Erbschaftsanspruch nicht nur der Höhe, sondern auch der Zeit nach.

Über die Klägerin genügt grundsätzlich ihrer Darlegungs- und Beweisspflicht für ihren Erbschaftsanspruch, wenn sie außer der Haftung der Beklagten für den Unfall nachweist, daß sie mit dem Getöteten bis zu seinem Tode in rechtsgültiger Ehe gelebt habe, und daß er mutmaßlich während der Zeit, für die sie eine Rente verlangt, gelebt haben und in Höhe der Rente unterhaltsfähig und -pflichtig gewesen sein würde. Demgegenüber sind die Beklagten darlegungs- und beweispflichtig für ihre Einredebehauptung, daß diese Unterhalts-

pflicht vorzeitig aufgehört hätte, weil die Ehe aus Verschulden der Klägerin geschieden worden wäre. Diese Darlegungs- und Beweispflicht kehrt sich nicht dadurch um, daß in dem Ehescheidungsstreit im ersten Rechtszug auf Scheidung aus Verschulden der Klägerin, der damaligen Beklagten, erkannt worden ist. Nicht die Klägerin hat den Beweis zu führen, daß ihr die Beseitigung des Scheidungsurteils gelungen wäre, sondern das Gericht hat in dem jetzigen Rechtsstreit unabhängig von dem nicht rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteil selbständig neu zu prüfen, ob die Beklagten dargetan haben, daß und wann die Ehe rechtskräftig aus Verschulden der Klägerin geschieden worden wäre. Da es sich bei dieser Prüfung nicht um die Ersatzpflicht der Beklagten an sich, sondern nur darum handelt, ob der Klägerin durch den Tod ihres Mannes ihr Unterhaltsanspruch entzogen, d. h. ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich der Schaden beläuft, hat das Berufungsgericht hierüber nach § 287 ZPO. unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden. Dabei ist es nicht so wie in anderen Fällen an die Beweislast der einen oder anderen Partei für ihre Behauptungen gebunden. Vielmehr kommt im Rahmen der Prüfung nach § 287 ZPO. die Beweislast im allgemeinen nicht in Betracht (RGZ. Bd. 95 S. 104, Bd. 148 S. 68 [70]; RGUrt. in JW. 1911 S. 153 Nr. 9 und vom 6. Januar 1936 VI 334/35). Im Rahmen dieser freien Prüfung ist auch die Frage zu beantworten, ob, wenn der Ehemann der Klägerin einen Scheidungsanspruch gehabt hat, dieser Anspruch, wie die Klägerin behauptet, bereits durch Verzeihung (Ausöhnung der Eheleute) erloschen war, und auch die Frage, ob etwa, da ein Ehebruch der Klägerin nicht festgestellt ist, die Scheidungsklage deshalb abgewiesen worden wäre, weil dem Ehemann mit Rücksicht auf die von der Klägerin behaupteten Verfehlungen des Mannes die Fortsetzung der Ehe zuzumuten gewesen wäre.

Endlich beruht das angefochtene Urteil insoweit auf einem Rechtsirrtum, als das Berufungsgericht aus dem Umstand, daß der Klägerin im Fall einer Scheidung der Ehe ein Unterhaltsanspruch gegen den Mann nur dann zugestanden haben würde, wenn er für allein schuldig erklärt worden wäre, den Schluß zieht, daß es für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich sei, ob die Klägerin im Ehescheidungsstreit mit der Berufung noch eine Widerklage auf Scheidung aus Verschulden des Mannes hätte erheben können. Selbst wenn der

Klägerin nicht für einen Antrag auf Abweisung der Scheidungsklage, sondern nur für die Erhebung der Widerklage oder auch nur für einen Antrag auf Mitschuldigerklärung des Mannes das Armenrecht bewilligt worden wäre und sie unter Beschränkung hierauf Berufung eingelegt hätte, wäre dadurch die Rechtskraft der Scheidung hinausgeschoben worden. Denn in Ehesachen gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit und Untrennbarkeit des Scheidungs- und des Schuld-
auspruchs, wonach das sachliche Ergebnis des Rechtsstreits auch da, wo er Klage und Widerklage umfaßt, immer nur in einem einheitlichen Urteil ausgesprochen werden kann und nur im ganzen Rechtskraft erlangt, und zwar selbst dann, wenn nur ein Teil des Rechtsstreits der Nachprüfung durch die höhere Instanz unterliegt (so die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts, u. a. RRG. Bd. 135 S. 15/17). Wenn also auch eine bloße Widerklage den Verlust des Unterhaltsanspruchs nicht dauernd hätte verhindern können, hätte sie doch — vorausgesetzt daß die Klägerin nicht imstande gewesen wäre, selbst ihren notdürftigen Unterhalt zu erwerben — den Verlust des Anspruchs auf den notdürftigen Unterhalt hinausgeschoben. Das hat das Berufungsgericht ersichtlich verkannt.